

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 17

München, den 13. September 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
02.08.2013	800-21-2-1-UK Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ZustV-BayBQFG)	274
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
23.07.2013	2236.4.1-UK Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	275
21.08.2013	2235.1.1.1-UK Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	276
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

800-21-2-1-UK

Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ZustV-BayBQFG)

Vom 2. August 2013 (GVBl S. 567)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439, BayRS 800-21-2-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Stelle für den Vollzug der Anerkennungsverfahren nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sind bei schulischen Berufsausbildungs- und Fortbildungsabschlüssen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

1. die Regierung von Oberbayern für Berufsausbildungsabschlüsse im gewerblich-technischen und im kaufmännischen Bereich,
2. die Regierung von Niederbayern für Berufsausbildungsabschlüsse im sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich,
3. die Regierung von Oberfranken für die Berufsausbildungsabschlüsse in der Altenpflegehilfe und in der Krankenpflegehilfe.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

München, den 2. August 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.4.1-UK

Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23. Juli 2013 Az.: VII.8-5 S 9500-3-7a.66 443

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, KWMBL I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2007 (GVBl S. 663, KWMBL I S. 382), können Bewerber, die keiner Schule angehören (externe Bewerber), als andere Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden.

Externe Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch haben für die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung als andere Bewerber nachzuweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 BFSOHwKiSo); ein Erwerb des Berufsabschlusses als Kinderpflegerin bzw. als Kinderpfleger ohne diesen Nachweis ist nicht möglich. Zur Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Bewertungsmaßstabs bei der Prüfung, ob hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift gemäß § 49 Abs. 3 Satz 4 BFSOHwKiSo vorliegen, wird Folgendes bestimmt:

1. Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse

Der Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse gilt als erbracht, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule (auf dem Niveau der Haupt-/Mittelschule oder höher) mindestens die Note „ausreichend“ im Fach Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache erzielt hat. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, muss ein schriftlicher Deutsch-Sprachtest mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben absolviert (Nr. 2) und ein Bewerbungsgespräch an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zur Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse geführt werden (Nr. 3).

2. Schriftlicher Deutsch-Sprachtest

Die Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Deutsch-Sprachtest werden zentral vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder von einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus beauftragten Stelle erstellt.

Der schriftliche Deutsch-Sprachtest wird an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege abgelegt.

Im schriftlichen Deutsch-Sprachtest werden die Bereiche „Leseverstehen“, „Ausdrucksvermögen“ und „for-

male Sprachbeherrschung“ geprüft. Das Anforderungsniveau der Aufgaben orientiert sich an der Niveaustufe B 2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)*. Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Der schriftliche Deutsch-Sprachtest ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

3. Bewerbungsgespräch zur Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse

Die Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsgesprächs an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege. Gesprächsgegenstand ist schwerpunktmäßig der bisherige Lebens- und Berufsweg der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines Bewertungsbogens. Das Bewerbungsgespräch wurde erfolgreich geführt, wenn hierfür mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde.

4. Verfahren

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber ist schriftlich bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zu beantragen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 BFSOHwKiSo).

Die Schule entscheidet anhand der einzureichenden Bewerbungsunterlagen (§ 49 Abs. 2 BFSOHwKiSo) über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und über die Notwendigkeit einer Teilnahme an einem schriftlichen Deutsch-Sprachtest sowie an einem Bewerbungsgespräch.

Die schriftliche Prüfung und das Bewerbungsgespräch werden bei der Berufsfachschule durchgeführt, bei der die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber beantragt wurde oder der die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Regierung zugewiesen wurde.

5. Termine im Schuljahr 2013/14

Der schriftliche Deutsch-Sprachtest für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an der Berufsfachschule für Kinderpflege 2014 anstreben, findet bayernweit am **Donnerstag, 6. März 2014**, statt.

Die Terminierung des Bewerbungsgesprächs erfolgt jeweils durch die prüfende Schule.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Die Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse vom 28. November 2012 (KWMBL S. 403) tritt mit Ablauf des 31. August 2013 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2235.1.1.1-UK

Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. August 2013 Az.: VI.9-5 O 5120-6b.84 489

Gemäß Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG – BayRS 2230-1-1-UK) sind zu Ministerialbeauftragten für die Gymnasien bestellt:

Oberbayern-Ost	Leitender Oberstudiendirektor Richard Rühl Regerplatz 1 81541 München
Oberbayern-West	Leitende Oberstudiendirektorin Dr. Karin Oechslein Wackersberger Straße 59 81371 München
Niederbayern	Oberstudiendirektor Anselm Råde Jürgen-Schumann-Straße 20 84034 Landshut
Oberpfalz	Leitender Oberstudiendirektor Paul Lippert Hans-Sachs-Straße 2 93049 Regensburg
Oberfranken	Leitender Oberstudiendirektor Dr. Edmund Neubauer Gymnasiumsplatz 4-6 95028 Hof

Mittelfranken Leitender Oberstudiendirektor
Joachim Leisgang
Löbleinstraße 10
90409 Nürnberg

Unterfranken Oberstudiendirektorin
Monika Zeyer-Müller
Am Pleidenturm 16
97070 Würzburg

Schwaben Leitender Oberstudiendirektor
Hubert Lepperdinger
Hallstraße 10
86150 Augsburg

Die Stellung und die Aufgaben der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Oktober 2009 (KWMBL S. 363). Abweichend hiervon ist für Angelegenheiten des Hans-Carossa-Gymnasiums Landshut die bzw. der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in der Oberpfalz, für Angelegenheiten des Walter-Gropius-Gymnasiums Selb die bzw. der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Unterfranken zuständig.

Die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der für den Regierungsbezirk Oberbayern bestellten Ministerialbeauftragten für die Gymnasien bemisst sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. September 1984 (KMBl I S. 522) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bekanntmachung vom 15. September 2010 (KWMBL S. 511) über die Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien wird aufgehoben.

Josef Kufner
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis

zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129